

# AUSLEIHVERORDNUNG

## DER WISSENSCHAFTLICHEN BIBLIOTHEKEN UND DER UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEKEN VON GENÈVE

### 1. Allgemeine Verfügungen

Die vorliegende Verordnung legt die Bedingungen der Ausleihe im Genfer Bibliothekenverbund fest (nachfolgend Die Bibliotheken, siehe Anlage). Sie beschreibt ebenfalls die Rechte und Pflichten der BenutzerInnen. Die Bibliotheken gehören dem Westschweizer Bibliotheksverbund (RERO) an.

### 2. Dienstleistungen

Die Dokumentenausleihe wird allen Personen gewährt, welche einen gültigen BenutzerInnenausweis (nachfolgend Der Ausweis) besitzen.  
Die Dokumente der Bibliotheken werden dem Lektorat kostenlos zur Verfügung gestellt, entweder für Benutzung vor Ort oder für Heimleihe.  
Der Ausweis ermöglicht ausserdem den Zugang zu den Sammlungen der Bibliotheken, die Mitglied des Verbundes BibliOpass sind.

### 3. Einschreibungsbedingungen

Der Ausweis wird von den Bibliotheken gegen Vorzeigen eines gültigen amtlichen Ausweises oder einer gültigen Legitimationskarte abgegeben.

#### 3.1. Standardrechte

Jede Person mit Wohnsitz im Kanton Genève und nach Abschluss des vollendetem 18. Lebensjahres ist berechtigt, einen Ausweis anzufordern und die Ausleihe unter den Standardrechten zu nutzen (siehe Anlage), unter Voraussetzung des nachfolgenden Art. 5.

Durch Annahme der vorliegenden Verordnung durch den gesetzlichen Vertreter können Minderjährige von 15 bis 17 Jahren dieselben Rechte nutzen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Bedingungen können Personen, die einer der folgenden Kategorien angehören, sich dennoch einschreiben :

- StudentInnen, MitarbeiterInnen  
der Universität Genève  
der Genfer Institutionen, die RERO angeschlossen sind  
der Fachhochschulen, Genfer Berufsschulen und Höheren Schulen, die nicht an RERO angeschlossen sind
- MitarbeiterInnen der Institutionen der Stadt Genève
- BenutzerInnen der Bibliotheken die Mitglied vom Verbund BibliOpass sind
- Personen die in Stadtbibliotheken eingeschrieben sind, welche eine Gegenseitigkeitsvereinbarung mit der Stadt Genève unterzeichnet haben (siehe Anlage)

#### 3.2. Erweiterte Rechte

Die Personen der folgenden Kategorien geniessen erweiterte Rechte (siehe Anlage):

- das Lehrerkollegium, DoktorandInnen der Universität Genève und der Genfer Institutionen, die RERO angeschlossen sind
- KonservatorInnen der Institutionen der Stadt Genève
- Genfer ForscherInnen ausserhalb der Universität Genève (indem sie eine entsprechende Anfrage an eine der Bibliotheken richten)

### 3.3. Kaution

BenutzerInnen, die keiner der oben genannten Kategorien angehören können, in bestimmten Fällen, Dokumente ausleihen indem sie eine Kaution hinterlegen, dessen Modalitäten und Bedingungen von der betreffenden Bibliothek bestimmt werden. Die Bibliotheken bewahren den Ausweis auf. Die Kaution dient als Garantie im Falle von Verlust, Beschädigung oder verspäteter Rückgabe der Dokumente.

## **4. Verpflichtungen**

### 4.1. Verpflichtungen der BenutzerInnen

Der Ausweis muss bei jeder Ausleihtransaktion vorgewiesen werden, er ist persönlich und unübertragbar.

Die BenutzerInnen sind verantwortlich für ihren Ausweis, für dessen Gebrauch und für die unter ihrem Namen ausgeliehenen Werke.

Adresse- sowie Statutsänderungen der BenutzerInnen müssen unverzüglich einer der Bibliotheken gemeldet werden, ebenso wie der Verlust oder der Diebstahl des Ausweises.

Die Rückgabe der Dokumente muss in der Bibliothek erfolgen, in welcher sie ausgeliehen wurden.

Die BenutzerInnen sind persönlich verantwortlich für die Verstösse, die sie gegen das Urheberrechtsgesetz (URG) begehen.

### 4.2. Verpflichtungen der Bibliotheken

Gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes für von Rechnern bearbeitete Informationen (LITAO)<sup>1</sup> ist es den Bibliotheken untersagt, Auskünfte über ihre BenutzerInnen oder über Ausleihtransaktionen weiterzuleiten.

## **5. Einschränkungen**

Die Bibliotheken haben die Möglichkeit, die Ausleihe bestimmter Dokumente einzuschränken oder sie vom Verleih auszuschliessen, insbesondere aus Gründen der Verfügbarkeit, der Konservierung oder des Urheberrechtsgesetzes (URG) oder aus anderen bedeutenden Gründen.

## **6. Gebühren und Sanktionen**

### 6.1. BenutzerInnenausweis

Für die Ausstellung des BenutzerInnenausweises werden Gebühren erhoben (siehe Anlage).

### 6.2. Geldbussen, Mahnungen

Verspätete Rückgabe der Dokumente bewirkt eine Geldbusse pro Tag und pro Werk gemäss gültigem Tarif (siehe Anlage); nicht zugestellte Mahnungen können nicht als Begründung für verspätete Rückgabe akzeptiert werden, dies ist unabhängig vom Status der BenutzerInnen.

Die Dokumente, die nicht fristgerecht zurückgegebene werden, lösen ein Mahnverfahren aus (siehe Anlage), beim Ablauf der Frist werden Verwaltungsgebühren fällig.

### 6.3. Beschädigung, Verlust

Im Falle von Beschädigung oder Verlust eines Dokumentes kann ein Betrag in der Höhe des Wertes des Dokumentes oder für seine Instandsetzung angefordert werden, daraus erfolgende Verwaltungsgebühren können ebenfalls angefordert werden.

Falls das Dokument Teil einer Reihe ist und nicht einzeln angeschafft werden kann wird die gesamte Reihe auf Kosten der BenutzerInnen angeschafft. Die Bibliothek bestimmt den Preis der Dokumente, die nicht mehr im Buchhandel erhältlich sind.

### 6.4. Diebstahl

BenutzerInnen die sich ein Werk ohne Erlaubnis der Bibliothek angeeignet haben werden bei der zustehenden Strafbehörde angezeigt. Die Bibliothek behält sich weitere rechtliche Schritte vor.

### 6.5. Ausschluss aus der Heimleihe

Im Falle der Nichtbegleichung von Gebühren oder Verstoss gegen die Verordnung kann die Bewilligung der Heimleihe entzogen werden.

---

<sup>1</sup> Loi sur les informations traitées automatiquement par ordinateur

## 7. Zusatzdokumente

Die vorliegende Verordnung wird durch den BenutzerInnenführer, Verordnungen und verschiedene andere Dokumente, welche die interne Benutzung und Bestimmungen der einzelnen Bibliotheken aufführen, ergänzt.

## 8. Abschluss- und aufhebende Bestimmungen

### 8.1. Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung tritt am 16. Januar 2006 in Kraft und hebt alle vorherigen Verordnungen auf.

### 8.2. Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wurde vom Rektorat der Universität Genf in der Sitzung vom 10. Januar 2006 und vom Verwaltungsrat der Stadt Genf in der Sitzung vom 1. Februar 2006 angenommen.

### 8.3. Abänderungen

Jegliche Abänderung der vorliegenden Verordnung muss von den unter Art. 8.2. genannten Behörden gutgeheissen werden.

## Anlage der Verordnung

### Standardrechte

Anzahl der Dokumente	15 Bände für alle Bibliotheken
Leihfrist	28 Tage pro Dokument
Verlängerung	2 Verlängerungen von jeweils 28 Tagen, wenn das Dokument nicht vorbestellt ist

### Erweiterte Rechte

Anzahl der Dokumente	30 Bände für alle Bibliotheken
Leihfrist	Die Leihfrist läuft jeweils bis Semesterende. 28 Leihstage sind garantiert. Ein Dokument kann zurückgerufen werden, wenn es von anderen BenutzerInnen vorbestellt ist Verlängerung Verlängerung nicht möglich

### BenutzerInnenausweis

Gebühr: Fr. 10.-

Kostenlos für StudentInnen und MitarbeiterInnen

- der Universität Genf
- der Genfer Institutionen, die an RERO angeschlossen sind

Verwaltungsgebühr für Duplikat: Fr. 10.-

### Strafgebühr und Mahnungen

Fr. -.50 pro Tag Verspätung und pro Dokument (Ausnahme für „Seminardokumente“ : Fr. 2.-).

2 Mahnungen, dann Mahnverfahren.

### Verzeichnis der Bibliotheken

Link unter <http://opac.rero.ch/ge>

### Verzeichnis der Vereinbarungen

Folgende Städte haben eine Gegenseitigkeitsvereinbarung mit der Stadt Genf unterzeichnet :

- Ambilly
- Annemasse
- Communauté de Communes des Collines du Léman (Armoy, Cervens, Orcier, Perrignier)
- Divonne-les-Bains
- Evian
- Gex
- Nyon
- St-Julien-en-Genevois
- Thonon-les-Bains
- Veigy-Fonceney

*Deutsche Übersetzung des französischen Originaltextes, welcher allein rechtliche Gültigkeit hat.*